

Aktenzeichen: 3 AZR 121/92
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 08. Dezember 1992
- 3 AZR 121/92 -

I. Arbeitsgericht
Bremerhaven

Urteil vom 06. September 1990
- 1 Ca 325/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 14. Januar 1992
- 1 Sa 332/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung einer Anrechnungsbestimmung

Gesetz:

BetrAVG § 5 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 121/92

1 Sa 332/90 BremenVerkündet am
8. Dezember 1992Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1992 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Dr. Wittek und Dr. Wißmann sowie die ehrenamtlichen Richter Falkenstein und Prof. Dr. Hromadka für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 14. Januar 1992 - 1 Sa 332/90 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bremerhaven vom 6. September 1990 - 1 Ca 325/90 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Auslegung und Wirksamkeit einer Anrechnungsbestimmung in einer Konzernbetriebsvereinbarung.

Der am 26. Februar 1933 geborene Kläger war seit 1947 bei der Beklagten und deren Rechtsvorgängern als Schiffszimmermann auf einer Werft in Bremerhaven beschäftigt. Die Werft gehörte zunächst als selbständige Betriebsabteilung zur Reederei des Norddeutschen Lloyd in Bremen (NDL). Der NDL gewährte seinen Mitarbeitern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, die "Versorgungskasse des Norddeutschen Lloyd-VVaG". Der Kläger wurde 1962 Mitglied dieser Versorgungskasse. Für ihn wurden gleich hohe Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Klasse abgeführt. Außerdem leistete der Arbeitgeber zusätzliche Sonderzahlungen.

Im Jahre 1970 kam es zur Fusion zwischen dem NDL und der Reederei der Hamburg-Amerika-Linie (Hapag) zur Hapag-Lloyd AG. Der Werftbetrieb Bremerhaven wurde eine Betriebsabteilung der Hapag-Lloyd AG. 1972 wurde die Beklagte gegründet. Sie entstand aus



dem rechtlich verselbständigten Werftbetrieb Bremerhaven in der Rechtsform einer GmbH. Als Tochtergesellschaft der Hapag-Lloyd AG gehörte die Beklagte nun zur Hapag-Lloyd-Gruppe.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1975 erließ der Vorstand der Hapag-Lloyd AG eine Versorgungsordnung für alle Mitarbeiter der Unternehmen der Hapag-Lloyd-Gruppe. Erklärtes Ziel dieser Versorgungsordnung war es, die unterschiedlichen Versorgungssysteme im Konzern zu vereinheitlichen. Es sollten "gleiche Renten in vergleichbaren Fällen" garantiert werden. Dies sollte durch Berücksichtigung früherer Dienstzeiten bei der Rente nach der neuen Versorgungsordnung und Anrechnung anderer von "Hapag-Lloyd finanzierter Rentenleistungen" erreicht werden. Die Versorgungskasse wurde Ende 1975 geschlossen. Sie wies mit Schreiben vom 12. Mai 1976 ihre Mitglieder auf die nach einer Satzungsänderung eröffnete Möglichkeit hin, sich den Barwert der Eigenbeträge auszahlen zu lassen. In diesem Falle werde die Versicherung aufgrund der in der Kasse verbleibenden Arbeitgeberbeiträge beitragsfrei weitergeführt. Es müsse allerdings klar sein, "daß die aufgrund dieser Rentenanwartschaft gezahlte Rente im Prinzip auf die nach der neuen Versorgungsordnung von der Hapag-Lloyd AG zu zahlende Rente angerechnet wird". Der Kläger machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und ließ sich den aus seinen Beiträgen errechneten Teilwert seiner Rente im Jahre 1978 auszahlen.

Durch die Konzernbetriebsvereinbarung Nr. 1 vom 18. April 1980 (KBV), die rückwirkend zum 1. Januar 1975 in Kraft trat, wurde die vom Vorstand der Hapag-Lloyd AG beschlossene Versor-



gungsordnung 1975 bestätigt. In der im wesentlichen mit der bisherigen Versorgungsordnung wortgleichen KBV Nr. 1 heißt es u. a.:

"§ 4

Anrechnungsfähige Dienstzeit

1. Als anrechnungsfähige Dienstzeit gilt jeder Zeitraum, den der Betriebsangehörige nach dem vollendeten 21. Lebensjahr in den Diensten von Hapag-Lloyd verbracht hat; Dienstjahre nach dem vollendeten 65. Lebensjahr werden nicht mehr angerechnet. Die Höchstzahl der anrechnungsfähigen Dienstjahre beträgt 25. Ein bei der Ermittlung der Gesamtzeit verbleibendes Teiljahr von mindestens 6 Monaten wird aufgerundet; das gilt nicht für die Erfüllung der Wartezeit.

...

§ 13

Anrechnungen

1. Sofern Rentenempfänger Leistungen, auch aufgrund von Tarifverträgen - die von Hapag-Lloyd finanziert werden -, aus anderen Versorgungszusagen oder Versorgungseinrichtungen erhalten, werden diese im Interesse der Gleichbehandlung aller ehemaligen Betriebsangehörigen nach einem Verfahren angerechnet, das gleiche Nettorenten in vergleichbaren Fällen garantiert. Ist die Gesamtsumme der Leistungen aus anderen Versorgungseinrichtungen jedoch höher, entfallen Leistungen aus dieser Versorgungsordnung.

..."

Im Jahre 1984 wurde die Beklagte aus dem Hapag-Lloyd-Konzern ausgegliedert und als Tochtergesellschaft von der B AG übernommen. Die Beklagte wendet jedoch weiter die bei Hapag-Lloyd geschlossene Konzernbetriebsvereinbarung vom 18. April 1980 für ihre Mitarbeiter an.



Im Jahre 1989 trat der Kläger in den Vorruhestand. Seit 1. November 1989 bezieht er Erwerbsunfähigkeitsrente und erhält seither von der Beklagten eine Betriebsrente nach der Versorgungsordnung der Hapag-Lloyd-Gruppe. Dabei rechnet die Beklagte die Kassenrente, die der Kläger von der Pensionskasse des NDL erhält, voll an. Damit ist der Kläger nicht einverstanden; er fordert die ungekürzte Betriebsrente.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Anrechnung sei unzulässig. Die Anrechnungsbestimmung nach § 13 KBV gelte für ihn nicht, da die Beiträge zur Versorgungskasse des NDL dem Arbeitnehmer als Eigenbeiträge zuzuordnen seien. Rechne man die Beiträge der Arbeitgeberseite zu, seien sie jedenfalls nicht durch Hapag-Lloyd, sondern durch den NDL finanziert worden. Aus § 13 KBV ergebe sich nicht, daß auch Leistungen früherer Arbeitgeber erfaßt sein sollten. Die Formulierung "die von Hapag-Lloyd finanziert werde" beziehe sich auf Leistungen, die auf künftig zu entrichtenden Beiträgen beruhen. § 13 KBV sei zumindest unklar, da nicht erläutert werde, was unter "gleiche Nettorenten in vergleichbaren Fällen" zu verstehen sei. Die neue Versorgungsordnung stelle ihn schlechter, als er bei Fortführung der Versorgungskassenrente gestanden hätte. Die Anrechnung der Kassenrente verstoße gegen das Verbot, unverfallbare Versorgungsanswartschaften zu kürzen. Er werde gegenüber solchen Mitarbeitern benachteiligt, die nur Versorgungsansprüche nach der KBV Nr. 1 haben.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, Rentenzahlungen der Versorgungskasse des



Norddeutschen Lloyd an den Kläger auf die von ihr zu erbringenden Versorgungsleistungen nach der Versorgungsordnung vom 18. April 1980 der Mitarbeiter der Hapag-Lloyd-Gruppe anzurechnen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, bei den Verhandlungen mit dem Konzernbetriebsrat sei immer wieder klargestellt worden, daß die Kassenrenten in Höhe von 50 % angerechnet werden sollten. Dies sei den Mitarbeitern von Anfang an klargemacht worden. Im übrigen sei § 13 Nr. 1 KBV eindeutig. Mit der Formulierung "die von Hapag-Lloyd finanziert werden" seien die in der Vergangenheit abgeführten Beiträge gemeint. Daß mit "Hapag-Lloyd" die Beklagte gemeint sei, ergebe sich schon daraus, daß die Hapag-Lloyd AG Rechtsnachfolgerin des NDL gewesen sei und sie - die Beklagte - Rechtsnachfolgerin der Hapag-Lloyd AG sei. Zu den "vergleichbaren" Kollegen gehörten sowohl solche Mitarbeiter, die nur Ansprüche aus der Versorgungsordnung hätten, als auch solche, die aufgrund bisheriger Tätigkeiten Anwartschaften aus alten Regelungen hätten. Sie habe die Versorgungsordnung nur unter der Bedingung der Anrechnung in Kraft gesetzt. Fülle § 13 der Versorgungsordnung weg, sei die KBV Nr. 1 nicht mehr sinnvoll. Das Ziel einer Harmonisierung der verschiedenen Versorgungssysteme könne ohne eine solche Anrechnung nicht erreicht werden. Zudem werde der Kläger durch die neue Versorgungsordnung begünstigt. Er behalte zusätzlich zur Kassenrente von 189,18 DM eine weitere Rente von 90,27 DM, erhalte also 279,45 DM insgesamt. Wenn die Kassenrente satzungsgemäß fortgeführt worden wäre, erhielte der Kläger nur 215,60 DM monatlich.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Die Beklagte ist berechtigt, auf die an den Kläger zu zahlende Rente Versorgungsleistungen der Versorgungskasse des NDL anzurechnen. Die Anrechnungsbestimmung des § 13 KBV ist nicht zu beanstanden.

I. In dem vorliegenden Rechtsstreit geht es lediglich um die Wirksamkeit einer Anrechnungsklausel in einer Konzernbetriebsvereinbarung. Die Frage, ob der ursprünglich auf einer Gesamtzusage beruhende Anspruch des Klägers auf Versorgung über die Pensionskasse des NDL durch die Konzernbetriebsvereinbarung wirksam abgelöst werden konnte, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits (zur Ablösung einer auf Gesamtzusage oder vertraglicher Einheitsregelung beruhenden vertraglichen Versorgungsregelung durch eine Betriebsvereinbarung vgl. Beschluß des Großen Senats vom 16. September 1986 - BAGE 53, 42 = AP Nr. 17 zu § 77 BetrVG 1972 und Urteil des Senats vom 20. November 1990 - BAGE 66, 228 = AP Nr. 14 zu § 1 BetrAVG Ablösung). Das ergibt sich aus dem Klageantrag und seiner Begründung.

Nach dem Klageantrag begehrt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte seine Kassenrente nicht anrechnen dürfe. Er hält die Anrechnungsbestimmung nach § 13 KBV für unwirksam. Der Kläger



verlangt von der Beklagten, wie aus der Begründung seines Antrags hervorgeht, eine ungekürzte Betriebsrente nach der Versorgungsordnung der Hapag-Lloyd-Gruppe aufgrund der Konzernbetriebsvereinbarung Nr. 1 vom 18. April 1980.

Der Kläger verhielte sich widersprüchlich, wenn er einerseits Bedenken gegen die Ablösung der ihm ursprünglich zugesagten Versorgung vorträgt, andererseits eine nach der konzerneinheitlichen Versorgungsordnung berechnete Betriebsrente verlangt. Die Unwirksamkeit der Ablösung hätte der Kläger nur dadurch geltend machen können, daß er die ihm ursprünglich zugesagte Kassenrente verlangt. Dies hat der Kläger nicht getan. Er hat sich für eine Versorgung nach der KBV entschieden. Bereits im Jahre 1978 hatte er sich den aus seinen Eigenbeiträgen berechneten Barwert seiner Kassenrente auszahlen lassen. Daraus ist sein Einverständnis mit der Schließung des Versorgungswerkes der Pensionskasse des NDL zu entnehmen.

II. Die Anrechnungsbestimmung des § 13 KBV ist eindeutig und wirksam. Die Einwände des Klägers sind nicht berechtigt.

1. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist die Anrechnungsklausel nicht unklar und deshalb unwirksam. Die Bestimmung ist nach ihrem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Konzernbetriebsvereinbarung eindeutig.

a) Betriebsvereinbarungen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wie Tarifverträge und diese wiederum wie Gesetze auszulegen. Danach ist maßgeblich auf den im



Wortlaut der Betriebsvereinbarung zum Ausdruck gelangten Willen der Betriebspartner abzustellen und der von diesen beabsichtigte Sinn und Zweck der Regelung zu berücksichtigen, soweit diese in den Regelungen der Betriebsvereinbarung noch ihren Niederschlag gefunden haben (BAGE 60, 94, 98 = AP Nr. 48 zu § 112 BetrVG 1972, zu II 2 a der Gründe; BAGE 27, 187 = AP Nr. 1 zu § 77 BetrVG 1972 Auslegung).

b) Nach dem Wortlaut bezieht sich die Anrechnung auf Renten, "die von Hapag-Lloyd finanziert werden". Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts sind damit nicht solche Finanzierungsleistungen ausgeschlossen, die auf in der Vergangenheit erbrachten Arbeitgeberbeiträgen beruhen. Dies wird deutlich durch den Zusammenhang der Vorschriften der Konzernbetriebsvereinbarung. Nach § 4 KBV werden frühere Dienstzeiten bei Hapag-Lloyd auf die neue Versorgung angerechnet. Im Ausgleich dafür werden nach § 13 KBV die in diesen Zeiten bei Hapag-Lloyd erworbenen Rentenansprüche auf die neuen Versorgungsleistungen angerechnet. Die Anrechnung der Dienstzeiten wird durch die Anrechnung der Rente aus diesen Dienstzeiten verständlich. Im übrigen wird der Anwendungsbereich der Anrechnung bereits in der gemeinsamen Informationsschrift der Hapag-Lloyd AG und der Versorgungskasse des NDL vom 22. November 1975 an die Mitarbeiter der Unternehmen der Hapag-Lloyd-Gruppe erklärt. Dort heißt es: "Eine Anrechnungsbestimmung sieht vor, daß immer dann, wenn Renten ... gezahlt werden, die seitens Hapag-Lloyd finanziert wurden ...". In § 13 KBV wurde stattdessen nur von Renten gesprochen, die "von Hapag-Lloyd finanziert werden". Dabei handelt es sich ersichtlich nur um eine kürzere Fassung ohne inhaltliche Änderung.



c) Diese Auslegung der Anrechnungsregelung ergibt sich auch aus Sinn und Zweck der Konzernbetriebsvereinbarung. Wie in der oben genannten Informationsschrift vom 22. November 1975 erklärt wurde, sollten nach der Fusion zwischen NDL und Hapag zur Hapag-Lloyd AG die unterschiedlichen Regelungen über die betriebliche Altersversorgung vereinheitlicht werden. Das Ziel war, die Gleichbehandlung aller vergleichbaren Fälle sicherzustellen. Der ungekürzte Bezug beider Renten, wie sie der Kläger begehrt, würde dieses Ziel verfehlen.

2. Die gegen diese Auslegung erhobenen Bedenken überzeugen nicht.

a) Zu Unrecht sieht das Landesarbeitsgericht Unklarheiten im "Anrechnungsverfahren". Nach § 13 KBV werden die Renten im Interesse der Gleichbehandlung aller ehemaligen Betriebsangehörigen nach einem "Verfahren angerechnet, das gleiche Nettorenten in vergleichbaren Fällen garantiert". Damit wird verdeutlicht, daß ein Arbeitnehmer, der Leistungen aus der Pensionskasse bezieht, nach der Anrechnung der Kassenrente zumindest dieselbe Nettorente erhält wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer ohne Pensionskassenansprüche. Dieses Ziel wird wiederum durch die Anrechnung früherer Dienstzeiten gewährleistet.

b) Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, seine Kassenrente sei nicht von Hapag-Lloyd, sondern von NDL finanziert worden. Die Leistungen des NDL sind den Rechtsnachfolgern zuzurechnen. Durch die Fusion zwischen NDL und Hapag wurde die Hapag-



Lloyd AG Rechtsnachfolgerin des NDL. Die später rechtlich selbstständigte Beklagte wurde hinsichtlich der Werft Bremerhaven Rechtsnachfolgerin der Hapag-Lloyd AG.

c) Der Kläger konnte nicht darauf vertrauen, daß seine Kassenrente nicht angerechnet werde. Er hatte sich 1978 den auf seinen Beiträgen beruhenden Barwert der Kassenrente auszahlen lassen. Er war zuvor darauf hingewiesen worden, daß die verbleibende, auf Arbeitgeberbeiträgen beruhende Kassenrente auf die nach der neuen Versorgungsordnung von der Hapag-Lloyd AG zu zahlende Rente angerechnet werde.

3. Die Anrechnung der Kassenrente verstößt nicht gegen das Anrechnungsverbot des § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG. Die dem Kläger gezahlte Kassenrente beruht nicht auf seinen eigenen Beiträgen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG dürfen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Anrechnung anderer Versorgungsbezüge, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen, nicht gekürzt werden. Nach dem Zweck des Gesetzes soll verhindert werden, daß der Arbeitgeber Maßnahmen der Eigenvorsorge des Arbeitnehmers ausnutzt und bei der Bemessung seiner Leistungen berücksichtigt (BAGE 43, 173, 176 f. = AP Nr. 8 zu § 5 BetrAVG, zu II 1 a der Gründe).

Die Kassenrente des Klägers beruht ausschließlich auf Arbeitgeberbeiträgen. Den auf seinen Beiträgen beruhenden Teil der Kassenrente hat sich der Kläger bereits 1978 auszahlen lassen. Die Arbeitgeberbeiträge sind nicht deshalb eigene Beiträge des



Klägers, weil er diese versteuern mußte. Eigene Beiträge des Arbeitnehmers sind nur solche, die aus seinem Vermögen erbracht werden (Blomeyer/Otto, BetrAVG, § 5 Rz 67). Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob aus versicherungsrechtlichen Gründen bei Auflösung der Kasse das gesamte Vermögen an die Kassenmitglieder auszuzahlen ist.

4. Die Anrechnung verstößt nicht gegen Grundsätze der Gleichbehandlung. Der Kläger ist nicht dadurch in seinen Rechten auf Gleichbehandlung verletzt, daß er nach der neuen Versorgungsordnung keinen wesentlichen Zuwachs mehr verdienen konnte. Ein Arbeitnehmer, der die Anwartschaft auf die Höchstrente bereits verdient hat, hat keinen Anspruch auf denselben Zuwachs wie die Arbeitnehmer, die diese Höchstrente noch nicht erreicht haben.

5. Die Anrechnung verstößt auch nicht gegen Grundsätze der Billigkeit. Bei Betriebsvereinbarungen ist zunächst einmal davon auszugehen, daß sie die mögliche Bandbreite dessen, was Recht und Billigkeit entspricht, nicht verlassen haben. Die Gerichte haben den Regelungsspielraum der Betriebsparteien (Arbeitgeber und Betriebsrat) zu beachten (vgl. BAGE 65, 157, 162 = AP Nr. 3 zu § 1 BetrAVG Betriebsvereinbarung, zu 2 c der Gründe).

Dieser Spielraum ist im vorliegenden Fall nicht überschritten. Die Anrechnung erfolgte zur Harmonisierung der Betriebsrenten im Konzern (siehe oben unter Abschn. II 1 c). Durch § 13 Nr. 1 Satz 2 KBV wird eine Schlechterstellung durch die neue Versorgungsordnung ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung bleibt



es bei den Leistungen aus den anderen Versorgungseinrichtungen, wenn diese höher sind als die neue Versorgung. Auch der Kläger erhält neben seiner Kassenrente eine zusätzliche Rente von der Beklagten aus der neuen Versorgungsordnung. Der Kläger bezieht nur deshalb keine höhere Kassenrente, weil er sich 1978 den auf Eigenbeiträgen beruhenden Barwert hat auszahlen lassen. Hierin liegt der wesentliche Grund für seine verhältnismäßig niedrige betriebliche Altersversorgung.

Dr. Heither

Dr. Wittek

Dr. Wißmann

Falkenstein

Dr. Hromadka



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)